

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Chemie

zur

Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche und des medizinischen Fachbereichs für seine mathematisch- naturwissenschaftlichen Fächer der Philipps-Universität Marburg vom 20.7.2022

- Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat in seiner Sitzung am 01.02.2023 -

Zu §4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission umfasst mindestens 3 Personen, von denen mindestens zwei berufene Professoren oder habilitiert sein sollen und in der Regel über mindestens 5 Jahre Erfahrung in der Betreuung von Promotionsarbeiten verfügen sollen. Zudem sollen mindestens zwei Personen dem Fachbereich Chemie angehören. Innerhalb der Kommission müssen mindestens zwei unterschiedliche Fachgebiete repräsentiert sein.

Zu § 5 (3) Annahme als Doktorand oder Doktorandin

Die Eignungsfeststellung findet im Rahmen einer 60 minütigen mündlichen Prüfung statt, die einen 10 – 15 minütigen Vortrag der/des Kandidaten/in über sein/ihr Promotionsvorhaben inkludieren muss. Die Prüfung erfolgt durch zwei fachnahe, am Fachbereich Chemie prüfungsberechtigte Personen.

Zu §8 (1) Dissertation

Der Umfang der Zusammenfassung in deutscher Sprache soll maximal 5 DinA4 Seiten betragen.

Zu § 9 Kumulative Dissertation

Die kumulative Dissertation muss vom Umfang her mindestens zwei Publikationen enthalten, die in einem geeigneten Publikationsorgan mit Begutachtung (peer review) eingereicht wurden. Sofern Publikationen zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation noch nicht zur Publikation angenommen wurden, muss die Dissertation einen Nachweis über die Einreichung enthalten. Die Art der Publikationen richtet sich nach den jeweiligen fachspezifischen Gegebenheiten.

Zu § 11 (1) Gutachten

Wenn ein Gutachter oder eine Gutachterin ein „summa cum laude“ vorschlagen, benennt der Promotionsausschuss eine zusätzliche Person als Prüfer:in für die Prüfungskommission, die im Rahmen der Disputation insbesondere hinsichtlich der Vergabe der Auszeichnung mitwirken soll.

Zu §20 (1) Wiederholung des Promotionsversuchs

Wenn der erste Versuch einer Promotion durch die Ablehnung der Dissertation gescheitert ist, so ist eine erneute Bewerbung durch Vorlage einer neuen Dissertation innerhalb von maximal 3 Jahren nach erfolgter Ablehnung möglich.